

Gemeinde Eichenau

Beschlussvorlage	Nummer: 2026/742	Datum: 18.06.2026
Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich	

Amt:	Bürgermeisteramt	Aktenzeichen:	ZD-Mü
Verfasser/in:	Münster, Peter		
Sitzung	Termin	Status	
Gemeinderat	30.06.2026	Kenntnisnahme	

Betreff: Sachstandsbericht Asylbewerberunterkunft: Weiteres Vorgehen

Anlagen:

Dringliche Anordnung vom 16.03.2026

Vortrag:

Vor der Gemeinderatssitzung am 09.06.2026 fragten Vertreter des Asylhelferkreises nach dem Status der Asylbewerberunterkunft am Lindenweg 15. Aufgrund von schriftlichen Anfragen aus dem Gemeinderat gab der Erste Bürgermeister den Status zu diesem Zeitpunkt bekannt.

Den Bauantrag Abt. 45 des Landratsamts Fürstenfeldbruck (LRA) an die Abt. 3 desselben als Unterer Bauaufsichtsbehörde hat das LRA der Gemeinde Eichenau Ende Februar so ungünstig zur Erteilung des Einvernehmens zugestellt, dass eine eigene Sitzung für die Bearbeitung dieses Antrages erforderlich gewesen wäre. In seiner Sitzung am 03.03.2026 lehnten die Gemeinderatsmitglieder eine Sondersitzung hierzu mehrheitlich ab. Erster Bürgermeister Peter Münster gab bekannt, dass er dann im Wege der dringlichen Anordnung handeln würde. Erkennbar im Gemeinderat war, dass nach jahrelanger Übererfüllung der im Landkreis nach dem Königsberger Schlüssel ermittelten Zuweisungsquote an die Kommunen mehrheitlich im Gemeinderat eine Einvernehmenserteilung für Fortsetzung der Baugenehmigung nicht gewünscht war. Argumentativ empfahlen Gemeinderatsmitglieder, die dringliche Anordnung auf den Hinweis zu stützen, dass eine Unterbringung auch in anderen Landkreisgemeinden möglich sei und die Zahl der Anträge erheblich nachlasse. Dabei war zu berücksichtigen, dass das Landratsamt das gemeindliche Einvernehmen jederzeit ersetzen kann. Der Erste Bürgermeister erließ die anliegende dringliche Anordnung, die dem LRA vorliegt.

Aktuell sind von den über 50 Bewohnern der Einrichtung 31 sog. Fehlbeleger, deren Asylverfahren abgeschlossen sind. Bei Telefonaten mit der Mitarbeiterin des Referats 45 im LRA, die für die Unterbringung von Asylbewerbern zuständig ist, sicherte der Erste Bürgermeister zu, keine aktiven gemeindlichen Maßnahmen bis Jahresende zur Räumung der Anlage einleiten zu wollen. Mit dem Auslaufen der Baugenehmigung am 30.06.2026 verbunden sei naturgemäß aber auch das Erfordernis, in näherer Zukunft eine Verlegung der in der Einrichtung verbliebenen Asylbewerber anzugehen. Auf Nachfrage teilte die zuständige Sachbearbeiterin der Unteren Bauaufsichtsbehörde des LRA mit, das Einvernehmen der Gemeinde nicht zu ersetzen, da die Begründung auch aus Sicht der Unteren Bauaufsichtsbehörde die Ablehnung des Bauantrages trägt. Eine Erteilung nach § 246 BauGB sei aus Sicht der Unteren Bauaufsichtsbehörde nicht angezeigt.

Die sog. Fehlbeleger sind obdachlosenrechtlich Einwohner der Gemeinde, d. h. eine Verlegung dieser aus der Einrichtung wird das Referat 45 des LRA nicht vornehmen. Der Erste Bürgermeister hat bereits deutlich gemacht, dass die Gemeinde im Wege der Wiedereinweisung als ultima ratio mangels ausreichender Kapazitäten eigener Obdachlosenunterkünfte und solcher, die die Gemeinde regelmäßig anzumieten in der Lage ist, erfolgen wird. Dies ist im Referat 45 des LRA und bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde in den Akten

vermerkt. Somit wird im zweiten Halbjahr eine Verlegung derjenigen Bewohnerinnen und Bewohner, die sich aktuell noch im Verfahren befinden, erfolgen, im Übrigen werden die sogenannten Fehlbeleger eine Ausweisungsverfügung aus der Einrichtung erhalten.

Die Gemeindeverwaltung wird im Rahmen der Ausübung ihrer Verpflichtung zur Obdachlosenunterbringung nach Art. 7 LStVG mit den ausführenden Verordnungen die Betroffenen in dieselbe Einrichtung einweisen. Zwar hat es sich nach Ablauf der vom LRA bis Ende des Jahres vorgenommenen Duldung um einen sogenannten „Schwarzbau“, doch wird ein Umzug der Personen in andere Wohnungen erst möglich sein, wenn solche gefunden sind. Auch ein Abbruch der Einrichtung während der Zeit wird aufgrund der gemeindlichen Verfügung nicht möglich sein.

Möglicherweise wird dies zu einer Änderung der Haltung des Referats 45 des LRA bei der Frage der Verlegung führen, da kostengünstigere Möglichkeiten denkbar sind. Dies würde zu einer Verlagerung der Obdachlosenunterbringungsverpflichtung im Falle des Auszugs an andere Kommunen führen.

Vorschlag zum Beschluss:

Kenntnisnahme

.....
Peter Münster, Erster Bürgermeister

.....
Sachbearbeiter